

bewusst und gewollt seinen Vermögensstand verschleiern. Das ist trotz des missverständlichen Wortlautes des Gesetzes (« so dass sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist ») objektives und subjektives Tatbestandsmerkmal, nicht blosse Strafbarkeitsbedingung. Der Beschwerdeführer hat es subjektiv nicht erfüllt. Die Vorinstanz stellt nicht fest, dass es ihm darum zu tun gewesen sei, seinen Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersehen zu lassen. Aus der Tatsache allein, dass er sich seiner Unterlassung bewusst war, kann auf diesen Willen nicht geschlossen werden. Die Erwägungen des angefochtenen Urteils lassen schliessen, dass es dem Beschwerdeführer lediglich an der nötigen Energie gefehlt hat, sich gegenüber Kundert durchzusetzen, damit, nachdem Steffen die Bücher nicht mehr führte, ein anderer Sachkundiger mit dieser Aufgabe betraut werde.

Das Obergericht hat den Beschwerdeführer daher vom Vergehen des Art. 166 freizusprechen.

Die Bestrafung nach Art. 325 StGB ist nicht mehr zulässig, da die Verfolgung dieser Übertretung mit Ablauf eines Jahres seit der Tat absolut verjährt ist (Art. 109, 72 Ziff. 2 Abs. 2 StGB).

8. Auszu aus dem Urteil des Kassationshofes vom 29. März 1946 i. S. Buchmann gegen Stirnimann.

1. Tötlichkeiten im Sinne des Art. 126 StGB (Erw. 1).
2. Art. 177 Abs. 3 StGB ist auch anwendbar, wenn die vergoltene oder die vergeltungsweise verübte Handlung in Tötlichkeiten im Sinne des Art. 126 StGB besteht (Erw. 2).

1. Voies de fait au sens de l'art. 126 CP (consid. 1).
2. L'art. 177 al. 3 CP est aussi applicable lorsque l'acte que venge le délinquant ou l'acte par lequel il se venge consiste dans des voies de fait au sens de l'art. 126 CP (consid. 2).

1. Vie di fatto a' sensi dell'art. 126 CP (consid. 1).
2. L'art. 177 cp. 3 CP è applicabile anche quando l'atto che vendica il delinquente o l'atto col quale egli si vendica consiste in vie di fatto a' sensi dell'art. 126 CP (consid. 2).

Aus den Erwägungen :

1. — Der Schlag der Frau Stirnimann hat beim Beschwerdeführer eine Schürfwunde an der rechten Nasenseite und eine Quetschung und Verfärbung der rechten Gesichtshälfte verursacht. Das sind Auswirkungen so geringfügiger Art, wie ein nicht besonders heftiger Schlag sie gewöhnlich zur Folge hat, sonst hätte der Arzt, von dem der Beschwerdeführer das Zeugnis eigens deshalb verlangt hat, um es gegen Frau Stirnimann zu verwenden, weitergehende Feststellungen getroffen. Die Vorinstanz hat daher den Schlag mit Recht nicht als Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB, auch nicht als leichte, sondern als blosse Tötlichkeit gewertet.

2. — Gemäss Art. 177 Abs. 3 StGB kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien, wenn eine Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tötlichkeit erwidert worden ist.

Diese Bestimmung trifft auch zu, wenn die erste Beschimpfung, wie dies nach Art. 177 Abs. 1 möglich ist, in der Verübung einer Tötlichkeit, z. B. in der Versetzung eines Backenstreichs, besteht. Vom Wortlaut des Art. 177 Abs. 3 werden dagegen nicht erfasst die Fälle, in denen die erste Tötlichkeit nicht als Angriff auf die Ehre, sondern als Angriff auf den Körper mit Strafe bedroht ist, also dem Art. 126 untersteht. Allein die Tötlichkeiten gegenüber einem Erwachsenen richten sich selten bloss gegen den Körper; in den meisten Fällen enthalten sie auch einen Angriff auf die Ehre. Wer eine Tötlichkeit unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tötlichkeit erwidert, tut es in der Regel, weil er sich in seiner Ehre gekränkt fühlt, ohne darnach zu fragen, ob auch ein Angriff auf seinen Körper im Sinne des Art. 126 vorliegt. Es rechtfertigt sich daher, diese Unterscheidung auch durch den Richter nicht machen zu lassen, Art. 177 Abs. 3 also nicht nur anzuwenden, wenn die erste Tötlichkeit eine reine Beschimpfung ist, sondern auch dann, wenn sie daneben oder ausschliess-

lich einen Angriff auf den Körper enthält. Art. 177 Abs. 3 soll dem Richter die Möglichkeit geben, von Strafe abzu-
sehen, wenn die streitenden Teile sich selber schon an Ort
und Stelle Gerechtigkeit verschafft haben und der Streit
zu unbedeutend ist, als dass das öffentliche Interesse noch-
malige Sühne verlangen würde. Dieser Sinn des Gesetzes
erlaubt es, von der Bestrafung auch Umgang zu nehmen,
wenn die erste Tötlichkeit unter Art. 126 fällt. Das öffent-
liche Interesse steht dem in der Regel nicht im Wege, sind
doch Tötlichkeiten im Sinne des Art. 126 gleich wie Be-
schimpfungen bloss auf Antrag zu verfolgen und im Unter-
schied zu letzteren sogar bloss mit Übertretungsstrafe
bedroht. Zudem stellt Art. 177 Abs. 3 selber die Tötlich-
keiten in gewisser Beziehung der Beschimpfung gleich,
nämlich dann, wenn sie als Vergeltungstat verübt werden.
Dass das Gesetz damit nur die Tötlichkeiten im Sinne des
Art. 177 Abs. 1 meine, erlaubt weder der Wortlaut noch
der Werdegang des Gesetzes anzunehmen. Würde bloss
die beschimpfende Tötlichkeit als Vergeltungstat aner-
kannt, so brauchte sie neben der Beschimpfung nicht
besonders genannt zu werden. Die Bestimmung über
Retorsion wurde in der zweiten Expertenkommission vor-
geschlagen, und zwar zuerst mit einem Wortlaut, der die
Vergeltungstat als « Beschimpfung oder Körperverletzung
(« une injure ou une lésion corporelle ») umschrieb (Proto-
koll 3 S. 30). Ohne ersichtliche Begründung wurde dann
beantragt und beschlossen, « Körperverletzung » durch
« Tötlichkeiten » (voies de fait) zu ersetzen (Protokoll 3
88 f.). Das Wort « Tötlichkeiten » aber wurde damals mit
dem Sinne eines Angriffs auf den Körper, nicht eines
Angriffs auf die Ehre, gebraucht, kam es doch bloss im
Randtitel und im Texte des Art. 244 vor, der unter den
Vorschriften über die Übertretungen gegen Leib und Leben
stand (jetzt Art. 126), während Art. 108 Ziff. 1, der den
Tatbestand der Beschimpfung umschrieb und dem heü-
tigen Art. 177 Abs. 1 entsprach, es noch nicht verwendete,
sondern von Angriffen auf die Ehre « durch Wort oder Tat »

(par la parole ou par le geste) sprach. Darf aber Art. 177
Abs. 3 StGB angewendet werden, wenn Tötlichkeiten im
Sinne des Art. 126 StGB als vergeltende Tat verübt werden,
so darf es auch geschehen, wenn sie die Rolle der vergol-
tenen Tat gespielt haben, denn es ist nicht einzusehen,
weshalb jemand sollte bestraft werden müssen, wenn er
durch Tötlichkeiten im Sinne des Art. 126 Tötlichkeiten
gleicher Art, nicht aber, wenn er damit eine Beschimpfung
(inbegriffen beschimpfende Tötlichkeiten) vergilt.

Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Tötlich-
keiten der Parteien bloss beschimpfender Natur waren
oder Angriffe auf den Körper mitenthielten.

9. Urteil des Kassationshofes vom 1. Februar 1946

i. S. Schweiz. Bundesanwaltschaft gegen Roth und Mitbe- schuldigte.

Art. 238 StGB. Gefährdung des Eisenbahnverkehrs.

- a) Gefährdung liegt vor, wenn die Möglichkeit des schädigenden Ereignisses nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nahe liegt (Erw. 1 Abs. 1).
- b) Erheblich gefährdet (Abs. 2) sind Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum, wenn der Schaden, welcher bei voller Auswirkung der Gefahr eintreten würde, erheblich wäre (Erw. 1 Abs. 2).
- c) Gefährdung und Erheblichkeit derselben bejaht (Erw. 2 und 3).
- d) Fahrlässigkeit des Stationsvorstandes, des Lokomotivführers und des Zügführers, die eine ausserordentliche Kreuzung zweier Züge vergessen (Erw. 4).
- e) Art. 238 ist im Verhältnis zu Art. 239 StGB Sondervorschrift (Erw. 5).

Art. 238 CP. Mise en danger du service des chemins de fer.

- a) Il y a mise en danger lorsque, d'après le cours normal des choses, le fait dommageable peut se produire avec une certaine probabilité (consid. 1 al. 1).
- b) Le danger pour la vie ou l'intégrité corporelle des personnes ou la propriété d'autrui est sérieux au sens de l'art. 238 al. 2 CP si le dommage qui se serait produit en cas de complète réalisation du risque avait été sérieux (consid. 1 al. 2).
- c) Mise en danger et danger sérieux, admis dans le cas particulier (consid. 2 et 3).
- d) Négligence du chef de gare, du conducteur de locomotive et du chef de train qui oublie l'avis qui leur a été donné du croisement extraordinaire de deux trains (consid. 4).